

# RS Vwgh 1987/6/17 85/01/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

MeldeG 1972 §16 idF 1973/030;

MeldeG 1972 §7 Abs4 idF 1973/030;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Mit der Unterfertigung des Meldezettels übernimmt der Meldepflichtige auch für den Fall, dass der Meldezettel von einem Dritten ausgefüllt worden ist (Gemeindesekretär), die alleinige und volle Verantwortung für die Richtigkeit der angegebenen Meldedaten. Bei unrichtigen Angaben (Geburtsdatum) wird diese Verantwortung nicht dadurch aufgehoben, dass der Meldepflichtige eine Kurzsichtigkeit von - 5 bzw - 6 Dioptrien aufweist, da er mit dieser Sehbehinderung durchaus in der Lage gewesen wäre, die von dem Dritten vorgenommenen Eintragungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses Parteienghör offenkundige notorische Tatsachen  
Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010309.X01

## Im RIS seit

17.06.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>